

Anhang zur Schul- und Hausordnung der Grundschule Seißen



1. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn zur ersten Stunde ist um 7.30 Uhr, Aufsicht ab 7.15 Uhr.
Unterrichtsbeginn zur zweiten Stunde ist um 8.15 Uhr, Aufsicht ab 8.00 Uhr.

Bis zum Aufschließen des Schulhauses warten die Kinder auf dem Schulhof. Sie sollten sich frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, spätestens aber 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn, auf dem Schulgelände aufhalten.

Hiervon ausgenommen sind Fahrschüler, die mit dem Bus zur Schule kommen müssen.

2. Verlässliche Grundschule

Verlässliche Unterrichtszeiten sind von 8.15 Uhr bis 11.45 Uhr. Nicht vermeidbare Unterrichtsausfälle werden in der Regel langfristig vorher bekannt gegeben, bei kurzfristigem Unterrichtsausfall (z.B. Krankheit einer Lehrerin bzw. eines Lehrers) 1 Tag vorher.

Bei Bedarf gibt es ein kostenpflichtiges kommunales Betreuungsangebot für die Zeit von 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr bzw. von 11.45 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Betreuung findet im Haus Kunterbunt, Birkenweg 2, statt. Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt über die Stadtverwaltung Blaubeuren.

Falls Sie Ihr Kind in der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angemeldet haben, werden Sie dringend darum gebeten, Ihr Kind bei den BetreuerInnen direkt vorher zu entschuldigen für den Fall, dass Sie die Betreuung an einem Tag nicht in Anspruch nehmen (z.B. weil Sie Urlaub haben, zum Arzt mit Ihrem Kind gehen usw.). Aus Gründen der Aufsichtspflicht ist dies unbedingt notwendig.

3. Sportunterricht

Findet in der ersten oder letzten Unterrichtsstunde Sportunterricht in der Mehrzweckhalle oder am Sportplatz statt, beginnt bzw. endet der Schulweg an der jeweiligen Sportstätte. Die Aufsichtspflicht beginnt bzw. endet mit den Unterrichtszeiten. Ausnahmen, wie z.B. Bundesjugendspiele, werden vorher angekündigt. Als Schulweg gilt auch hier der kürzeste und sicherste Weg.

Unsere Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, ihre Schulsachen von der Schule zur Mehrzweckhalle zu tragen, bzw. von der Mehrzweckhalle zur Schule.

Die Mehrzweckhalle darf nur in Begleitung der Lehrerin bzw. des Lehrers betreten werden. Die Schülerinnen und Schüler warten im Umkleideraum auf die Lehrerin bzw. den Lehrer. Sportgeräte werden nur unter Aufsicht der Lehrerin bzw. des Lehrers

benutzt. Der Geräteraum untersteht der Aufsicht der Lehrkraft und wird nur nach deren Erlaubnis und Anweisung betreten.

Im Sportunterricht wird Sportkleidung getragen. Die Turnschuhe müssen abriebfeste helle Sohlen haben. Schmuck, Uhren, Armbändern, usw. sind aus Sicherheitsgründen im Sportunterricht nicht erlaubt. Sie müssen abgenommen werden. Dies gilt auch für Ohringe und Schmuckstücke, die unter den Begriff „Piercing“ fallen.

Wertgegenstände sollen an Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, nicht mitgebracht werden. Die Schule übernimmt für fehlende Wertgegenstände keine Haftung.

Falls in einer Klasse Schwimmunterricht stattfindet, gelten die o.a. Regelungen, soweit zutreffend, auch für das Schwimmen. Weiterführende Regeln und Hinweise zum Schwimmunterricht erhalten die Eltern und die betroffenen Kinder rechtzeitig vorher (Elternabend, Infobrief, Unterricht).

4. Handy- und Smartwatchnutzung

In der Schule bleiben Handys und andere digitale Geräte ausgeschaltet im Schulranzen, Smartwatches sind im „Schulmodus“. Bei Verstoß gegen die Hausordnung wird dem Schüler/der Schülerin das Handy/die Smartwatch bis zum Ende des Schultages abgenommen und das Gespräch mit den Eltern gesucht.

5. Krankheit, Entschuldigung, Beurlaubung

Krankheiten:

Zu ansteckenden Krankheiten beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt des Gesundheitsamtes. Dieses ist ebenfalls Bestandteil der Schul- und Hausordnung.

Entschuldigungen:

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind bei Krankheit o.ä. gleich am ersten Tag telefonisch in der Schule oder persönlich bei den Lehrerinnen bzw. Lehrern. Eine schriftliche Entschuldigung muss in allen Fällen nachgereicht werden und bei längerer Krankheit spätestens am dritten Tag in der Schule vorliegen. Die Entschuldigung muss den Grund für das Fehlen enthalten.

Falls Ihr Kind nur am Sportunterricht oder an einer AG nicht teilnehmen kann, muss der jeweiligen Lehrkraft ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung (mit Angabe des Grundes) rechtzeitig vorher zukommen. Eine Musterentschuldigung finden Sie beigefügt als Anlage.

Beurlaubung:

Die Gründe für eine Beurlaubung regelt die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden – Württemberg. Eine Beurlaubung ist möglich bei familiären Anlässen, Kuraufenthalten, Arztbesuchen oder aus religiösen Gründen. Bitte beachten Sie, dass eine Verlängerung der Ferien für eine Urlaubsreise nicht möglich ist. Die Schulbesuchsverordnung regelt in sehr engen Grenzen die Möglichkeiten für eine Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler.

Grundsätzlich ist eine Beurlaubung rechtzeitig vorher und immer schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag muss daher mindestens drei Wochen vor dem Termin der Beurlaubung in der Schule vorliegen.

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer erteilen. Bei Beurlaubungen für mehr als 2 Tage ist die Schulleitung zuständig.

Bußgeldverfahren bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, sowie bei eigenmächtiger Ferienverlängerung:

Das unerlaubte Fernbleiben vom Unterricht, sowie die eigenmächtige Verlängerung der Schulferien sind Ordnungswidrigkeiten. In solchen Fällen muss über die Schulleitung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die Gebührensätze für ein mögliches Bußgeld sind nicht unerheblich.

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder (§ 85 Schulgesetz Baden-Württemberg), d.h. sie tragen auch die Verantwortung für ein mögliches Bußgeldverfahren (§ 92 Schulgesetz Baden-Württemberg) bei unentschuldigtem und unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht.

Den aktuellen Ferienplan bekommen allen Familien rechtzeitig zu Beginn eines Schuljahres, so dass der Urlaub rechtzeitig geplant werden kann. Außerdem ist der aktuelle Ferienplan auch auf unserer Homepage (www.grundschule-seissen.de) im Bereich „Nützliches“ nachzulesen.

6. Anlagen

- Merkblatt des Gesundheitsamtes zu ansteckenden Krankheiten
- Musterentschuldigung